richtsdiener"

Fassung wir

erforderlichen

Beftimmum hreiber" durch

es erforderlid der "Geschäfts

durch "Justin

n Senat all Rraft.

31. 3. 1929 April 1921

en auf allen

Wortgebühr

8,5 25,5 4,2

85 4,20

Polen von

3,00 G, b

Dangeg.

ig.

für bie Beamte

Gesethblatt ür die Freie Stadt Danzig

Mr. 10

6 1250

Ausgegeben Danzig, den 21. April

1928

Inhalt.

Queführungeverordnung zu der Berordnung betr. Sabatmonopol.

23

Ausführungsverordnung

zu der Berordnung betr. Tabakmonopol vom 31. März 1927 — Gef. Bl. S. 117. —

Auf Grund des § 16 der Tabakmonopolverordnung vom 31. März 1927 — Gef. 31. E. 117. wird bestimmt:

Waren, die dem Monopol des § 1 der Verordnung betr. Tabakmonopol vom 31. März 1927 (Gef. 31. S. 117) unterliegen, durfen nicht zur öffentlichen Versteigerung gebracht werden.

Dem Verbote unterliegen auch Waren, die sich im Staatsgebiet (Monopolgebiet), aber als außerhalb des Zollgebietes befindlich gelten (Transitware), es sei denn, daß die Danziger Tabakmonopol-Aktiengesellschaft vorher schriftlich der Versteigerung zustimmt.

Waren ber im § 1 21bf. I genannten 21rt, die gepfändet oder verpfändet find oder zu einer Rontursmaffe gehören, muffen auf Berlangen des Berfügungsberechtigten von der Danziger Sabakmonopol-Alftiengefellschaft übernommen werden, es fei denn, daß sich die Baren nicht im rechtmäßigen freien Verkehr befinden.

§ 3.

Den Uebernahmepreis bestimmt unbeschadet der Zuläffigkeit des Nechtsweges die Danziger Monopol-Alktiengefellschaft unter Anwendung der Grundsätze zur Feststellung ihrer sonstigen Erwerbspreise und unter Berücksichtigung der Beschaffenheit der Bare.

Diese Verordnung tritt mit der Verfündung in Rraft.

Danzig, den 19. Alpril 1928.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm

Dr. Volkmann